

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 057.1/2013	
Informationsvorlage			
Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	
Gremium:		TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss		7	12.02.2013
Asylbewerberleistungsgesetz hier: Aufschlüsselung der Leistungen			
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	

Verwaltungserläuterung:

Die Ausschussvorsitzende hat die Verwaltung gebeten, die Leistungen an die Asylbewerber zu beschreiben und eventuelle Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Vorbemerkungen:

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind seit 1993 die Höhe und Form von Leistungen für materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Ursachen für die Hilfebedürftigkeit können z. B. in fehlendem Erwerbseinkommen (regelmäßig bedingt durch eine fehlende Arbeitserlaubnis) oder nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen liegen, das zur Bedarfsdeckung ausreicht.

Gemäß § 3 AsylBLG (Grundleistung) haben Personen, die noch nicht länger als 48 Monate Leistungen erhalten, lediglich Anspruch auf einen abgesenkten Leistungssatz (bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 224,- €, danach 354,- € für den Haushaltsvorstand).

Nach 48 Monaten Leistungsbezug besteht in der Regel ein Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII (mit den normalen Regelsätzen).

Die Auszahlung der Leistungen ist grundsätzlich durch Geldleistung, entsprechende Leistung via Einkaufsgutscheine oder durch Sachleistungen gestaltbar. Die Abwicklung als Sachleistung ist in Nordrhein-Westfalen die Ausnahme.

Empfänger von analogen Leistungen (= wie oben dargelegt Asylbewerber, die länger als 48 Monate Leistungen erhalten) haben allerdings regelmäßig Anspruch auf Geldleistungen.

Die Höhe der materiellen Leistungen ist durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 für die Grundleistungsempfänger (= weniger als 48 Monate im Leistungsbezug) anzuheben.

I. Höhe der Geldleistungen für Leistungsberechtigte analog dem SGB XII (Länger als 48 Monate)

I.a.) Höhe der Regelsätze ab 2013

Haushaltsvorstand:	382,- €
Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	345,- €
Volljährige (18 - 24 jährige)	306,- €
Kinder und Jugendliche zwischen 14- und 17 Jahren	289,- €
für Kinder von 6 bis 13 Jahren	255,- €
Kinder unter 6 Jahre	224,- €

II. Höhe der Leistungen für Grundleistungsempfänger (= bis 48 Monate):

	Regelsatz	zzgl. Barbetrag	gesamt
Haushaltsvorstand:	217,-	137,-	354,-
Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	195,-	123,-	318,-
Volljährige (18 - 24 jährige)	173,-	110,-	283,-
Kinder und Jugendliche zwischen 14- und 17 Jahren	193,-	81,-	274,-
für Kinder von 6 bis 13 Jahren	154,-	88,-	242,-
Kinder unter 6 Jahren	130,-	80,-	210,-

III. „Analogleistungen“ ab –derzeit– 48 Monaten Aufenthalt

Nach 48 Monaten Leistungsbezug besteht in der Regel ein Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII.

Jedoch hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Schreiben vom 14.12.2012 über den Landkreistag angekündigt, dass eine Verkürzung der zu berücksichtigenden Dauer der Leistungsberechtigung gemäß § 3 AsylbLG von 48 auf 24 Monate ab dem 01.07.2013 geplant sei .

Damit soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts –wie bereits bei der allgemeinen Anhebung der Regelsätze– zur Ermittlung und Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums umgesetzt werden.

Somit besteht ab dem 01.07.2013 in der Regel bereits nach 24 Monaten ein Anspruch auf

analoge Leistungen nach dem SGB XII (§ 2 AsylbLG). Wie oben dargelegt besteht bei der Leistungsgewährung „analog“ Sozialgesetzbuch XII in der Regel ein Anspruch auf Auszahlung in Geldleistungen.

In 2013 greift diese Regelung voraussichtlich für 37 Personen.

IV. Die derzeit denkbaren Handlungsalternativen

IV a.) Ausgabe von Gutscheinen (anteilig, da Taschengeldausgabe als Barleistung erfolgen muss)

Der den auf jeden Fall auszahlenden Barbetrag übersteigende Teil könnte grundsätzlich in Gutscheinen ausgezahlt werden.

Die Abwicklung dieser Vollzugsvariante würde einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand mit sich bringen:

Für knapp 100 Hilfeempfänger müsste die Ausgabe der Gutscheine abgewickelt werden. Da eine Restgeldanrechnung in bar lediglich bis 10% des Gutscheinwertes –jedoch maximal 2,50 €!- zulässig ist, müssten die Gutscheine je nach personeller Konstellation der Bedarfsgemeinschaft gestückelt werden. Eine Einzelperson bsp. könnte sachgerecht eigentlich nur Gutscheine bis max. 25,-/Gutschein bekommen, um halbwegs adäquat einkaufen zu können.

Die Abrechnung nach Rücklauf kann nur manuell erfolgen, da es keine automatisierte Softwareunterstützung geben kann. Jede einzelne Rechnungsstellung muss via Auszahlungsanordnung zur Zahlung an das abrechnende Einzelhandelsunternehmen vorbereitet werden. Die Abrechnung muss nach den Erfahrungen der Jahre 1993 bis ca. Mitte der 90er Jahre –damals wurde das Verfahren der Gutscheingewährung wegen des Arbeitsaufwandes und der nicht mehr vorhandenen Personalkapazitäten eingestellt- innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden, da ansonsten Mahnungen der Unternehmen drohen.

Dieser zusätzliche Bearbeitungsaufwand der Rechnungsabwicklung kann mit dem gegenwärtig vorgehaltenen Personalstand nicht geleistet werden: für ca. 1.000 Personen in den Bedarfsgemeinschaften der offenen Hilfe (AsylbLG und Sozialgesetzbuch XII) stehen aktuell 2,41 Stellen zur Verfügung. Eine weitere Verdichtung ist nicht umsetzbar.

Die Erfahrungen der letzten Versuche der Abwicklung via Gutscheinen aus den 90ern dokumentieren, dass für den gesamten Arbeitsvorgang "Gutscheinausgabe inkl. Abwicklung der Auszahlungen an die Unternehmen" ca. 10 Stunden/Woche zusätzlich bereit gestellt werden müssten.

Eine monetäre Ersparnis ist damit nicht nur nicht gegeben. Stattdessen entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand.

Ebenso zeigen die gemachten Erfahrungen, dass ein Wechsel auf eine Realisation der Leistungen via Gutscheinen Konfliktpotenziale generiert, die eine Umsetzung mit der gegenwärtig vorhandenen Sicherheitskonstellation nicht ratsam erscheinen lassen. Die noch zu BSHG-Zeiten vorhandene Meldeanlage („Notfallknopf“) ist im Neubau nicht mehr geplant worden.

Insbesondere nach den Erfahrungen/Vorfällen in den Jobcentern Wuppertal (Hilfeempfänger hat ARGE angezündet) und Neuss (Hilfeempfänger hat Sachbearbeiterin getötet) wird eine Anpassung der Modalitäten der Leistungsabwicklung ohne Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes nicht durchgeführt werden können.

Weiterhin dürften die Spannungen in den Unterkünften zunehmen, da im Falle der Umsetzung dieses Konzepts ein Teil der Bewohner –Asylbewerber– Leistungen via Gutscheinausgabe bekommt, ein Teil –Obdachlose– weiterhin als Barleistung.

Missbrauchsfälle wurden seinerzeit z.B. in folgenden Teilbereichen registriert:

1.) Kauf von Luxusartikeln:

Mehrere Gutscheine wurden zusammengefasst und eine –teure– Lederjacke gekauft: Eine Einflussnahme auf den Konsum ist mittlerweile rechtlich nicht mehr umsetzbar. Wenn die Hilfeempfänger die gewährten Gutscheine auf diese Art und Weise verbrauchen, gibt es grundsätzlich keine Sanktionsmöglichkeiten. Erst wenn der Vorwurf „unwirtschaftliches Verhalten mit nachfolgender Beantragung außerordentlicher Zusatzleistungen“ eintritt, kann gehandelt werden. Ohne diesen zusätzlichen Tatbestand kann nicht regelnd eingegriffen werden. Dasselbe gilt für den Kauf von Genussmitteln jeglicher Art und Menge.

2.) Kauf von Getränken in Pfandgut

Die Getränke wurden in relativ großen Mengen gekauft, weggeschüttet und das Pfand in bar vereinnahmt. Sanktionsmöglichkeiten wie oben dargelegt.

3.) Verkauf der Gutscheine

Bsp. wird ein 50,- Gutschein für 35,- € verkauft; abgerechnet wird der volle Wert. Im Nachweisfall ggf. strafrechtliche Tatbestände, aber in aller Regel wird das nicht nachvollzogen werden können.

IV b.) Ausgabe von Sachleistung (anteilig über den Taschengeld-Barbetrag hinaus)

IV b., 1.: Als komplette Sachleistung via Bereitstellung von Einzelpaketen

Da die unterschiedlichen Bedarfe verschiedener Ethnien, religiöser Ausprägungen, gesundheitlicher Limitierungen durch Allergien, temporäre Sonderbedarfe durch Krankheit usw. berücksichtigt werden müssten, ist die Umsetzung dieser Option ja tatsächlich kaum möglich.

Die Beschaffung wäre zusätzlicher Aufwand, der kaum leistbar wäre, da regelmäßig eingekauft werden müsste. Eine Lieferbarkeit von „Komplettpaketen“ müsste vergaberechtlich vollständig durchgeprüft werden.

Die Ausgabe in den Unterkünften würde größte Konflikte hervorrufen, da –wie oben dargelegt- ein Teil der Hilfeempfänger in den Unterkünften weiterhin Barleistungen beziehen würden.

Eine besondere Aufsicht der Ausgabe sollte damit gewährleistet sein.

IV b., 2.): Als Sachleistung im Rahmen eines Punktesystems zur Einlösung in einem bestimmten Einzelhandelsunternehmen

In dieser Umsetzungsalternative würde ein Vertragspartner, den es auch unter Einhaltung der Vergabeordnung zu finden gälte, in den Unterkünften eine Verkaufseinrichtung betreiben, in der die Hilfeempfänger ihre im Rahmen eines Wertsystems vergebenen Punkte einlösen könnten (Sachleistungen durch Anbieten einer limitierten Einkaufsmöglichkeit).

Die Ausgabe als Sachleistung nach einem Punktesystem mit der Möglichkeit diese Wert-Analoga in einem speziell dafür vorgesehenen Einzelhandelsgeschäft, das speziell in den Unterkünften eine temporäre Verkaufsstelle einrichtet, einzulösen, wird in NRW nur in wenigen Kommunen durchgeführt. Im Kreis Mettmann bedient sich lediglich die Stadt Langenfeld des Systems des Einkaufes nach Punkten in den Unterkünften, sichergestellt durch einen entsprechenden Anbieter.

Im abweichenden Bedarfsfall müssten Beschaffungswünsche flexibel umgesetzt werden. Wenn z.B. der aktuell zu versorgende Dialysepatient in diesem Laden nicht bedarfsgerecht seine Punkte einlösen könnte, müsste für eine Alternative gesorgt werden.

Eine Familie aus dem Bereich Asylbewerber müsste derzeit weiterhin Barleistungen erhalten, da alle Unterkünfte nicht rollstuhlgerecht erreichbar sind. Auch wenn nur ein kleiner Teil der Hilfeempfänger weiterhin Barleistungen erhalten würde, ist ein entsprechendes Konfliktpotenzial zu erwarten.

Am stringentesten dürfte sich die leistungsrechtlich relevante Differenzierung der Asylbewerber ausweislich der Dauer des Leistungsbezuges/Dauer des Aufenthaltes (weniger/mehr als 48 Monate, bzw. voraussichtlich 24 Monate ab 01.07.2013) auswirken. Wenn der entsprechende Zeitraum vergangen ist, hat der jeweilige Hilfeempfänger einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf einen Leistungsbezug in Geld. Für den Fall, dass vorher grundsätzlich der den Barbehalt (Taschengeldanteil) übersteigende Leistungsanteil als Sachbezug gewährt worden ist, ist die Verwaltung gehalten, ab diesem Zeitpunkt auf Leistungsgewährung in Geld umzuändern.

Dies bedeutet eine unterschiedliche Behandlung der Bewohner der Unterkünfte:

- Die **Obdachlosen** bekommen ihre Leistungen sowieso in Geld;
- Die **Asylbewerber weniger als 48 bzw. 24 Monate** einen anteiligen Sachbezug mit den oben beschriebenen Nachteilen (Taschengeldanteil weiterhin in bar);
- Die **Asylbewerber mehr als 48 bzw. 24 Monate** in der Regel den kompletten Leistungsbezug als Geldleistung.

Eine solche Sachstandssituation in den Unterkünften dürfte eine Verschärfung des Konfliktpotenzials mit sich bringen.

Im Angesichte der Tatsache, dass monetäre Ersparnispotenziale in nennenswertem Maße nicht zu erschließen sein werden, ist die Angemessenheit und Erforderlichkeit eines solchen Paradigmenwechsels kritisch zu sehen.